

## **Handreichung für die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeinrichtungen und ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten<sup>1</sup>**

**Die Handreichung dient als Grundlage für Kooperationsvereinbarungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Hospizdiensten. Sie weist auf zentrale Punkte hin, welche in einer Kooperationsvereinbarung besprochen und festgelegt werden sollten.**

Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste machen es sich zur Aufgabe, Menschen am Lebensende zu begleiten und zu unterstützen. Das Ziel ist es, Leiden zu lindern, jedoch nicht zu verlängern, Leben nicht zu verkürzen und das Sterben ggf. zuzulassen. Palliative Care bedeutet, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern, um ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt zu ermöglichen.

Gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (HPG 2015) soll die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeinrichtungen nach §72 SGB XI und den ambulanten Hospizdiensten intensiviert werden (§39a Abs. 2 SGB V). Seit 2016 haben die Pflegeeinrichtungen die Zusammenarbeit mit einem Hospiz- und Palliativnetz bei Überprüfungen nachzuweisen. In §132g Abs. 2 SGB V, zur gesundheitlichen Vorausplanung in Pflegeeinrichtungen, heißt es: „Auch andere regionale Betreuungs- und Versorgungsangebote sollen einbezogen werden, um die umfassende medizinische, pflegerische, hospizliche und seelsorgerische Begleitung nach Maßgabe der individuellen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sicherzustellen.“

Die Hospiz- und Palliativberatungsdienste bieten Unterstützung und Begleitung in zweifacher Form an:

1. Allgemeine Palliativberatung
2. Ehrenamtliche Hospizbegleitung

---

<sup>1</sup> Diese Handreichung wurde 2019 im Hospiz- und Palliativnetzwerk München vom Arbeitskreis der ambulanten Hospiz- und Palliativdienste in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis Palliative Geriatrie erarbeitet.

## **1. Allgemeine Palliativberatung**

Palliativfachkräfte der Pflege und Sozialen Arbeit kommen auf Anfrage in die Pflegeeinrichtung und beraten Betroffene, An-/Zugehörige, Pflegekräfte und Hausärzte. Dabei geht es häufig um palliativ-pflegerische Anleitung und Beratung zur Symptomlinderung sowie um Unterstützung bei sozialrechtlichen, medizinethischen und persönlichen Fragestellungen. Gemeinsam mit dem Pflegepersonal sowie der jeweiligen Hausärztin oder dem Hausarzt helfen sie, die Versorgung zu stabilisieren, Krisensituationen vorzubeugen und gegebenenfalls die Überleitung in SAPV, stationäres Hospiz oder Palliativstation zu koordinieren.

## **2. Ehrenamtliche Hospizbegleitung**

Ehrenamtliche bringen sich als Person in die Begleitung schwer kranker und sterbender Menschen und ihrer An-/Zugehörigen ein. Das Wahrnehmen von und der Umgang mit Bedürfnissen, Aufträgen, Wünschen und Erwartungen der Betroffenen sind wichtige Fähigkeiten für diese Arbeit. Dabei steht das Zuhören im Vordergrund, die eigenen Wertvorstellungen und Lösungsstrategien stehen dahinter zurück. Sensibilität und Diskretion in der Kommunikation und Weitergabe von Informationen sind wesentliche Eigenschaften in der hospizlichen Begleitung.

Die ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und –begleiter sind nach einem umfangreichen, standardisierten Curriculum geschult und qualifiziert. Verantwortliche/r Ansprechpartner/-in für die Einsätze der Ehrenamtlichen ist die koordinierende Einsatzleitung der Hospizdienste.

### **Wichtige Elemente der Zusammenarbeit**

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie für beteiligte Ärztinnen und Ärzte besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich durch die hauptamtlichen Palliativfachkräfte des Hospizdienstes beraten zu lassen. Die direkte Unterstützung durch Haupt- und Ehrenamtliche des Hospizdienstes erfolgt nur, wenn die Betroffenen dies wünschen (Zustimmung von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. gesetzlichen Vertretungen). An- und Zugehörige sollten einbezogen und informiert sein. Für Pflegeeinrichtungen und Betroffene entstehen keine Kosten.

Pflegeeinrichtung und Hospizdienst stimmen sich in der gemeinsamen Begleitung regelmäßig ab und kommunizieren offen miteinander. Beide bemühen sich das Tätigkeitsprofil und die vereinbarten Aufgaben der ehrenamtlichen Hospizbegleiter transparent an alle Mitarbeitenden aus dem jeweiligen Dienst zu vermitteln. Verändert sich die Situation vor Ort und damit der Auftrag, ist die Einsatzleitung des Hospizdienstes einzubeziehen.

Die Partner verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit allen Vorgängen, die ihnen im Laufe der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Ehrenamtlichen sind durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Hospizdienst in die Schweigepflicht eingebunden (Schutz personenbezogener Daten, auch über den Tod hinaus). Die Partner verpflichten sich Daten, Vorgänge, Informationen aller Art über beide Einrichtungen, auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus zu schützen. Sie verpflichten sich zu einem korrekten Umgang mit Akten, Dokumentationen und Unterlagen aller Art. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden zugrunde gelegt.

Mit dem Ziel die Zusammenarbeit zu sichern und zu pflegen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Pflegeeinrichtung und Hospizdienst statt.

## **Beachtung der Rahmenbedingungen für die ambulante Hospizarbeit**

Die ambulante Hospizarbeit ist im §39a Abs. 2 SGB V und den entsprechenden Rahmenvereinbarungen auf Bundesebene geregelt. Die Hospizdienste können dementsprechend jährlich einen Zuschussantrag an die Krankenversicherungen stellen, für den sie den einzelnen Kassen die Namen der Versicherten weitergeben.

Die gesetzlich erforderlichen Einwilligungserklärungen für die Weitergabe personenbezogener Daten an die Krankenkassen bzgl. der Antragsstellung nach §39a Abs. 2 SGB V werden im Vorfeld der Begleitung verbindlich eingeholt.

Verursachen Hospizbegleiterinnen bzw. Hospizbegleiter im Rahmen ihres Einsatzes einen Schaden an einer Person oder an einer Sache, sind sie über die Vereinshaftpflichtversicherung des Dienstes abgesichert. Erleiden Hospizbegleiterinnen oder -begleiter einen Schaden, sind sie über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die zwischen Hospizdienst und Ehrenamtlichen vereinbarten Tätigkeiten.

Die Tätigkeit von Hospizbegleiterinnen und -begleitern umfasst beispielsweise:

- Da sein, damit die Bewohnerinnen und Bewohner nicht alleine sind
- Gespräche, Vorlesen, usw.
- Auseinandersetzung mit persönlichen Fragen, Hoffnungen und Ängsten, Glaubens- und Lebensthemen
- Entlastung und Unterstützung An- und Zugehöriger
- Zeitumfang bis zu 4 Stunden/Woche
- Nach Absprache mit der Einsatzleitung und Einrichtung sind darüber hinaus ergänzende Tätigkeiten möglich. Pflegerische Aufgaben sind nicht vorgesehen.

## **Einsatzmöglichkeiten ehrenamtlicher Hospizbegleitung im Pflegeheim**

- Begleitungen einzelner Bewohnerinnen und Bewohner, die im Auftrag der Einsatzleitung des ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes begonnen und beendet werden.
- Feste/beständige Zuordnung zur stationären Pflegeeinrichtung oder zu einem Wohnbereich („Hospizbegleitergruppe“)

Dies setzt voraus:

- Verständigung auf das zugrunde liegende Tätigkeitsprofil für ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter
- Bereitstellung einer verantwortlichen Ansprechpartnerin oder eines-partners Seitens der Einrichtung
- Integration der ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter in die Abläufe der Einrichtung
- Wachen in der Sterbephase

Dies setzt voraus:

- personelle Kapazitäten der Dienste
- Wissen um zeitliche Begrenzung des Angebots

**Muster einer Einwilligungserklärung im Zusammenhang mit der Hospizbegleitung durch Ehrenamtliche und Entbindung von der Schweigepflicht**

Patient\*in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Hiermit entbinde ich die Mitarbeiter\*innen des Pflegeheims, die behandelnden Ärzte sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des Hospizdienstes von der Schweigepflicht und gestatte ausdrücklich,

- dass sie die für die Begleitung und Betreuung erforderlichen Informationen austauschen
- dass sie sich zu folgenden Fragen austauschen:

.....

.....

Ich erkläre mich einverstanden, dass die nach § 39a SGB V zur Förderung des Hospizdienstes erforderlichen Daten (Name, Beginn und Ende der Begleitung) an meine *Krankenversicherung* bzw. an die *Beihilfefestsetzungsstelle* weitergeleitet werden.

Krankenversicherung : \_\_\_\_\_

Beihilfenummer: \_\_\_\_\_

Personalnummer: \_\_\_\_\_

Name der Beihilfefestsetzungsstelle:  
\_\_\_\_\_

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzliche Vertretung